

INGENIEURVERTRAG

Projektbezeichnung

Neubau Zentralbad Gelsenkirchen

bestehend aus:

Teil A (Allgemeine Regelung)

Teil B (Detaillierte Regelungen)

- Anhang 1 (B4 Technische Ausrüstung vom)**
- Anhang 2 (Beschreibung der Planungsaufgabe)**
- Anhang 3 (Honorarangebot vom)**
- Anhang 4 ()**
- Anhang 5 ()**
- Anhang 6 ()**

Stand

Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Vertragsgegenstand, Beauftragung	3
§ 2.	Vertretung des AG	5
§ 3.	Grundlagen des Honorars.....	5
§ 4.	Termine / Fristen	6
§ 5.	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVI)	6
§ 6.	Zusätzliche Vereinbarungen	11

Dieser Ingenieurvertrag besteht aus Teil A und Teil B.

Es kann auch mehrere Teile B geben. Teil A enthält wesentliche Festlegungen über das Projekt, die Beteiligten und über allgemeingeltende Verpflichtungen. Teil B beinhaltet zusätzliche detaillierte Regelungen für den beauftragten Leistungsbereich. Verschiedene Teile B behandeln unterschiedliche Leistungsbereiche.

Teil A - Allgemeine Regelungen

§ 1. Vertragsgegenstand, Beauftragung

Auftraggeber (AG)

Bezeichnung des Auftraggebers

Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH

Vertreter für die Vertragsunterzeichnung

Harald Förster

Adresse

Ebertstraße 30, 45879 Gelsenkirchen

Mail

info@stadtwerke-gelsenkirchen.de

Telefon

0209 - 95410

und

Auftragnehmer (AN)

Bezeichnung des Auftragnehmers

.....

Vertreter für die Vertragsunterzeichnung

.....

Adresse

.....

Mail

.....

Telefon

.....

vereinbaren die Erbringung von Leistungen für

Projekt:

Neubau

Umbau

Erweiterung

Modernisierung

Instandsetzung

Projektbezeichnung:

**Neubau Zentralbad am Standort Rolandstraße / Overwegstraße
in 45881 Gelsenkirchen**

Projektziele: (kurze Beschreibung der Zielvorstellungen des AG bezüglich Nutzung, Qualitätsstandards, sonstige Planungsziele)

Siehe Anhang 2: Beschreibung der Planungsaufgabe

Gegenstand des Vertrages ist die Planung des Objektes **Neubau Zentralbad am Standort Rolandstraße / Overwegstraße in 45881 Gelsenkirchen** entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorgaben der Stadt Gelsenkirchen.

- Leistungsbereiche:
- | | | |
|-------------------------------------|-------------|------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | B 1: | Ingenieurbauwerke |
| <input type="checkbox"/> | B 2: | Verkehrsanlagen |
| <input type="checkbox"/> | B 3: | Tragwerksplanung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | B 4: | Technische Ausrüstung |
| <input type="checkbox"/> | B 5: | Bauphysik |
| <input type="checkbox"/> | B 6: | Brandschutz |
| <input type="checkbox"/> | B 7: | Geotechnik |
| <input type="checkbox"/> | B 8: | Vermessung |
| <input type="checkbox"/> | B 9: | Gebäudeplanung |
| <input type="checkbox"/> | B 10: | Freianlagen |
| <input type="checkbox"/> | _____ | |

AG und AN sind sich einig, dass die Leistungen wie folgt beauftragt werden:

- Stufenloser Vertrag**
(Beauftragung der in Teil B näher beschriebenen Gesamtleistung des AN durch Unterzeichnung dieses Vertrages).
- Stufenvertrag mit verbindlicher Festlegung der Leistungserweiterung**
(zunächst nur verbindliche Beauftragung der in Teil B näher beschriebenen Leistungen der 1. Stufe – bereits jetzt verbindliche Festlegung auf die Beauftragung der weiteren Leistungen der weiteren Stufe/n für den Fall, dass der AG das Projekt – weiter – realisiert).
- Stufenvertrag mit Option der Leistungserweiterung**
(Verbindliche Beauftragung der in Teil B näher beschriebenen Leistungen der 1. Stufe. Sofern eine Beauftragung der weiteren in Teil B beschriebenen Leistungsphasen der weiteren Stufe/n erfolgen sollte, werden dazu gesonderte Vereinbarungen auf Grundlage des Honorarangebotes des AN vom (Anhang ...) zu einem späteren Zeitpunkt getroffen).

§ 2. Vertretung des AG

2.1 Der AG benennt als vertretungsberechtigte Person

Herrn **Christoph Heidenreich** als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer

Dieser ist umfassend bevollmächtigt zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen jeder Art für den AG.

und

Frau / Herrn

Diese/r ist rechtsgeschäftlich lediglich bevollmächtigt, für den AG die folgenden Erklärungen abzugeben bzw. Handlungen vorzunehmen:
Koordination der projektbezogenen erforderlichen Erklärungen.

§ 3. Grundlagen des Honorars

3.1 Die Einzelheiten zur Honorarberechnung ergeben sich aus der Anlage B 1 oder/und bis 11 zu diesem Vertrag.

3.2 Auf Basis der in Anlage **B 4** festgelegten anrechenbaren Kosten und der beauftragten Teile der Leistungsbilder vereinbaren die Parteien ein Honorar in Höhe von € brutto inkl. 19 % MwSt. (Lph 1-4, inkl. % Nebenkosten, inkl. % Nachlass).

3.3 Sollte der Ingenieur der Ansicht sein, dass bestimmte Leistungen nicht dem Vertrag geschuldet sind, so hat er dies gegenüber dem AG anzuzeigen. Vertragliche Leistungen nach Stundensätzen sind besonders anzukündigen und besonders zu beauftragen. Die Parteien sind sich darüber einig, sollte der Ingenieur Leistungen vor Durchführung der Arbeiten nicht als besondere Leistungen ankündigen, der AG davon ausgehen kann, dass diese mit dem Honorar für Grundleistungen abgegolten sind.

3.4 Soweit vertragliche Leistungen nach Stundensätzen abzurechnen sind, gelten nachfolgende Sätze als vereinbart:

Projektleiter	€/Stunde
Stellvertretender Projektleiter	€/Stunde
Sachbearbeitender Ingenieur	€/Stunde
Techniker, Konstrukteur	€/Stunde

3.5 Beim AN entstehende Nebenkosten darf dieser wie folgt berechnen:

..... % des sich aus diesem Vertrag ergebenden Honorars.

Zusätzlich zur Pauschale die folgenden Nebenkosten gegen Einzelnachweis:

Gegen Einzelnachweis

Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen

- 3.6 Der AN hat zusätzlich Anspruch auf Bezahlung der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.7 Das Honorar wird bei Abnahme fällig. Zahlungsvoraussetzung aber nicht Fälligkeit voraussetzung ist eine prüfbare Schlussrechnung.

§ 4. Termine / Fristen

- Die zeitliche Erbringung der Leistungen des AN ist wie folgt vorgesehen:
Planungszeit von bis für LPH 1-4
Objekt-Fertigstellung: III. Quartal 2027
- Eine terminliche Festlegung des Planungs- bzw. Baubeginnes ist derzeit noch nicht möglich. Daher wird lediglich die voraussichtliche Dauer wie folgt festgelegt:
Voraussichtliche Planungszeit _____ Monate
Voraussichtliche Bauzeit _____ Monate
Der Beginn dieser Zeiträume wird erst noch einvernehmlich festgelegt.
- Die Planungs- und Bauzeit wird einvernehmlich festgelegt, sobald die erforderlichen Klärungen stattgefunden haben.
- Soweit ein Stufenvertrag abgeschlossen wird, gelten die obigen Festlegungen zur Planungszeit für die Leistungen der 1. Stufe. Für folgende Stufen erfolgt eine einvernehmliche Festlegung der Planungs- und Bauzeit zum Beauftragungszeitpunkt. Der Termin der Objektfertigstellung bleibt davon unberührt.

§ 5. Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVI)

§ 1 Pflichten des Auftragnehmers (AN)

- (1.1) Im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben obliegt dem AN gegenüber dem AG eine umfassende Unterrichtungspflicht über vertragswesentliche Umstände.
- (1.2) Sofern Bedenken hinsichtlich der Genehmigung der Planungswünsche bzw. der Planungsvorgaben des AG bestehen, hat der AN frühzeitig darauf hinzuweisen und Gegenvorschläge zu unterbreiten. Nach vollständiger Fertigstellung einer Leistungsphase oder einer selbständig in sich abgeschlossenen und dokumentierbaren Leistung kann der AN dem AG Pausen der Originalunterlagen und sonstigen Unterlagen übergeben. Die Übergabe ist schriftlich zu dokumentieren.
- (1.3) Der AN ist verpflichtet, sofern die Parteien keine andere schriftliche Vereinbarung treffen, auf Basis der Kostenberechnung während des Laufes des Vertrages eine Kostenkontrolle mittels einer fortgeschriebenen und verfeinerten Kostenzusammenstellung über sämtliche Kosten einschließlich Baunebenkosten durchzuführen.
- (1.4) Wird erkennbar, dass die ermittelten Baukosten (vorgelegte Kosteneinschätzung) oder der vom AG schriftlich bekannt gegebene wirtschaftliche Rahmen bzw. eine ver-

bindlich vereinbarte Baukostenobergrenze überschritten werden, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Gründe über die Überschreitung zu unterrichten und eine Stellungnahme des AG zu fordern, wie weiter verfahren werden soll.

- (1.5) Die schriftliche Unterrichtungspflicht erstreckt sich auf alle Ereignisse in der Vertragsdurchführung, für die eine Entscheidung des AG erforderlich ist.
- (1.6) Der AN ist neben den Anordnungsrechten nach § 650 g i.V.m. § 650 b BGB berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Leistung und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind.
- (1.7) Der AN wird die ihm übertragenen Leistungen selbst in seinem Büro und mit eigenen Mitarbeitern erbringen. Eine Übertragung von Leistungen aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- (1.8) Gegenüber Anordnungen des AG hat der AN eine Prüfungs- und ggf. Bedenkenmeldepflicht im Sinne des § 4 Nr. 3 VOB/B (schriftliche Bedenkenanmeldung gegen Vorgaben des AG und gegen die Genehmigungsfähigkeit).

§ 2 Pflichten des Auftraggebers (AG)

- (2.1) Sofern der AG im Zuge des Planungs- und Baufortschritts Änderungs- oder Zusatzleistungen anordnen will, hat er sie dem AN frühzeitig mitzuteilen.
- (2.2) Auf Anregung des AN ist der AG verpflichtet, die für die Vertragserfüllung erforderlichen Fachplaner zu beauftragen.
- (2.3) Der AG ist verpflichtet, den Planungs- und Baufortschritt zu unterstützen, notwendige Entscheidungen unverzüglich zu treffen und fällige Zahlungen zu leisten. Dies beinhaltet auch ggf. erforderliche Erklärungen des AG, wie mit ihm angezeigten Bedenken bzw. Kostensteigerungen zu verfahren ist.
- (2.4) Kommt der AG trotz schriftlicher Aufforderung des AN innerhalb einer angemessenen Nachfrist seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist der AN in der Fortführung seiner Leistungen behindert. Vereinbarte Vertragsfristen verlängern sich entsprechend. Dem AN stehen die gesetzlichen Rechte der Kündigung bzw. ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Nachweislich entstandene Behinderungskosten sind ihm zu erstatten.

§ 3 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer in der jeweiligen gültigen gesetzlichen Höhe wird zu allen Honoraren und Nebenkosten (exklusive Vorsteuer) zusätzlich in Rechnung gestellt (§ 16 HOAI).

§ 4 Abnahme

- (4.1) Die Leistungen des AN hat der AG förmlich abzunehmen. Die Abnahmefähigkeit liegt vor, wenn die Leistungen vollständig, vertragsgerecht und im Wesentlichen mangelfrei erbracht sind, ein prüfbares Ergebnis beinhalten und das beauftragte Planungswerk darstellen. Der AN zeigt dem AG die Abnahmefähigkeit schriftlich an mit der

Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist die Abnahme durchzuführen. Die Frist beginnt einen Tag nach der Absendung des Aufforderungsschreibens. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterschreiben. Die Abnahme kann durch schriftliche Bestätigung auf dem Schreiben mit dem Abnahmeverlangen erfolgen.

- (4.2) Die fertiggestellte Leistung gilt als abgenommen, wenn der AG trotz angemessener, schriftlicher Fristsetzung die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- (4.3) Verweigert der AG die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat er auf schriftliches Verlangen mit Fristsetzung des AN an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken. Sie ist gemeinsam anzufertigen, mit dem Datum der Ausfertigung zu versehen und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Erscheint der AG nicht innerhalb der gesetzten Frist zu einer gemeinsamen Zustandsfeststellung, ist der AN berechtigt, die Zustandsfeststellung einseitig vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn der AG dem AN unter Angabe der Gründe mitgeteilt hat, dass er an dem beabsichtigten Termin unverschuldet verhindert ist.

- (4.4) Der AN hat die einseitige Zustandsfeststellung mit der Angabe des Tages der Anfertigung zu versehen und sie zu unterschreiben, sowie dem AG eine Abschrift davon zur Verfügung zu stellen. Hat der AN seine Leistungen erbracht und ist in der Zustandsfeststellung kein offenkundiger Mangel aufgeführt, wird vermutet, dass der Mangel nach der Zustandsfeststellung entstanden ist und vom AG zu vertreten ist. Die Vermutung gilt nicht bei Planungsfehlern.
- (4.5) Sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung treffen, gelten Zielfreigaben nicht als rechtsgeschäftliche Abnahmen.

§ 5 Fälligkeit des Honorars

- (5.1) Das Honorar wird fällig, wenn der AN die Leistungen vertragsgemäß und im Wesentlichen mangelfrei erbracht, die Abnahme gemäß § 4 dieser AVI erfolgt ist und er eine prüffähige Honorarschlussrechnung für diese Leistungen an den AG überreicht bzw. übermittelt hat. Die Schlussrechnung gilt als prüffähig, wenn der AG nicht binnen 30 Tagen berechnete Einwendungen gegen die Prüffähigkeit erhoben hat. Die Parteien können davon abweichende Fälligkeitsregelungen schriftlich vereinbaren.
- (5.2) Für die besonderen, geänderten und zusätzlichen Leistungen kann der AN neben dem Anspruch auf Abschlagszahlungen jeweils nach Abschluss der einzelnen Leistungen gesonderte Rechnungen erstellen, die sofort zur Zahlung fällig sind. Ist eine Abrechnung nach Zeithonorar vereinbart, erfolgt die Abrechnung monatlich unter Beifügung der Stundennachweise, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.
- (5.3) Haben die Parteien keinen Zahlungsplan vereinbart, kann der AN in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen für Grundleistungen und 80 % der im Angebot des AN geschätzten Summe für angeordnete Mehrleistungen verlangen, wenn

sich die Parteien über die Höhe der Mehrvergütung nicht zuvor geeinigt haben (§ 15 HOAI i.V.m. §§ 632 a, 650 b Abs. 1 S. 2 BGB).

§ 6 Haftung des Auftragnehmers (AN)

Soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt werden, beschränkt sich im Falle nicht grober Fahrlässigkeit die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden, außer bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, der Höhe nach auf die nachgewiesene Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung.

§ 7 Gewährleistung / Verjährung

Die Mängelhaftung richtet sich nach dem Werkvertragsrecht (§ 631 ff. BGB). Die Gewährleistungsdauer beträgt 5 Jahre ab der Abnahme der Gesamtleistung bzw. der jeweilig vereinbarten Teilabnahme der Leistungen des AN.

§ 8 Aufrechnung

Bei Aufträgen, die im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des AG erteilt werden, kann der AG gegen den Honoraranspruch des AN nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

§ 9 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- (9.1) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform. Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Für das Sonderkündigungsrecht bei Nichterreichen der Zielvorgaben gem. § 650 p Abs. 2 BGB gilt § 650 r Abs. 3 BGB.

Bei einer freien Kündigung des AG (§ 648 BGB) steht dem AN das vereinbarte Honorar für die beauftragten Leistungen zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

- (9.2) Beabsichtigt eine der Vertragsparteien außerhalb des Sonderkündigungsrechts nach § 650 r BGB den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bedarf es vor Ausspruch der Kündigung einer vorherigen angemessenen Fristsetzung mit gleichzeitiger Kündigungsandrohung.
- (9.3) Nach der Kündigung kann jede Vertragspartei von der anderen verlangen, dass diese an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt. Verweigert eine Vertragspartei die Mitwirkung oder bleibt sie einem vereinbarten oder einem von der anderen Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Leistungsstandfeststellung fern, trifft sie die Beweislast für den Leistungsstand zum Zeitpunkt der Kündigung. Dies gilt nicht, wenn die Vertragspartei infolge eines Umstandes fernbleibt, den sie nicht zu vertreten hat und sie dies der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitgeteilt hat.
- (9.4) Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, kann der AN nur die Vergütung verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werkes entfällt. Die

Berechtigung Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

§ 10 Urheberrecht

(10.1) Dem Auftragnehmer verbleibt ein etwaiges Urheberrecht an den von ihm erstellten Planungsergebnissen.

Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen, die Pläne für die Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und verwerten. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zu diesem Zweck hiermit das inhaltlich und zeitlich unbeschränkte sowie auf Dritte übertragbare Nutzungsrecht an allen Leistungsergebnissen (seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht) ein, die er aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbracht hat. Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis des Auftraggebers, die Planung des Auftragnehmers ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu bearbeiten sowie zu ändern und/oder fertigzustellen, soweit damit keine Entstellungen verbunden sind und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, die Bauwerke zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, zu erweitern oder abzubauen. Das gilt auch im Falle der vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses.

Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet, den Auftragnehmer vor einer Werkänderung anzuhören.

(10.2) Im vertraglich vereinbarten Honorar ist die vorstehende Übertragung sämtlicher (urheberrechtlicher) Nutzungsbefugnisse einschließlich der etwaigen Vergütung nach § 32 UrhG enthalten und damit abgegolten.

Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist zur Veröffentlichung seines Werkes zu fachlichen, publizistischen und literarischen Zwecken nach Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Auch für Veröffentlichung innerhalb der Referenzunterlagen des Auftragnehmers benötigt der Auftragnehmer eine Zustimmung des Auftraggebers. Der AG darf die vom AN gefertigten Unterlagen und Pläne, einschließlich der EDV-Unterlagen, nur für das (die) nach diesem Vertrag vereinbarte(n) Leistung(en) verwenden.

Im Übrigen bleiben die Nutzungs- und Urheberrechte beim AN, sofern die Parteien keine abweichende, schriftliche Regelung getroffen haben.

§ 11 Herausgabe / Aufbewahrungspflicht

(11.1) Nach Beendigung der Leistungen des AN und nach Ausgleich fälliger Honoraransprüche kann der AG verlangen, dass ihm die Bauvorlagen, Kopien und Pausen der Originalzeichnungen und der sonstigen vom AN zur Erfüllung seiner Leistungspflicht nach diesem Vertrag gefertigten Bauunterlagen ausgehändigt werden, sofern der AN sie nicht schon früher übergeben hat. Ein Anspruch auf Herausgabe von Originalen besteht nicht.

(11.2) Wurden Leistungen des AN auf Verlangen des Bauherrn in digitaler Form erstellt, ist der AN lediglich zur Herausgabe einer Datei verpflichtet, mit der Maßgabe, dass Veränderungen der Inhalte nicht zulässig sind.

- (11.3) Die Aufbewahrungspflicht endet spätestens 5 Jahre nach Abnahme der jeweils erbrachten Leistung. Vor Vernichtung von Unterlagen hat der AN dem AG diese zur Übergabe anzubieten.

§ 12 Erfüllungsort, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Leistungen nach diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 6. Zusätzliche Vereinbarungen

- 6.1 Der AG ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Unterlagen in EDV-gerechter Form zu verlangen. Er ist dann verpflichtet, dem AN hierfür ein Pflichtenheft zu stellen und Regelungen für den Datenaustausch (z. B. virtueller Projektraum) zu treffen. Der AG ist verpflichtet, dies so frühzeitig zu tun, dass der AN sich hierauf einrichten kann. Soweit dem AN hieraus zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Parteien eine angemessene Regelung über die Erstattung dieser Kosten zu treffen.
- 6.2 Zur Verkürzung verwendet dieser Vertragstext die Begriffe Auftraggeber (AG), Auftragnehmer (AN), Beteiligter usw. Es sind hiermit die Vertrags- und sonstigen Beteiligten ohne Differenzierung der Geschlechtszugehörigkeit gemeint.
- 6.3 AG und AN treffen folgende weitere Vereinbarungen:

- 6.4 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen aus Beweisgründen schriftlich erfolgen.

Ort, Datum

Auftragnehmer (AN)

Ort, Datum

Auftraggeber (AG)

Anhang 2: Beschreibung der Planungsaufgabe - Neubau Zentralbad Gelsenkirchen

Siehe Ausschreibungsunterlagen:

- Anlage A 2-7 Beschreibung der Planungsaufgabe-ZB-OPL
- Anlage A 2-8 Ergänzende Bemerkungen (baulich) zur Anlage 2-7
- Anlage A 2-9 Beschreibung der Planungsaufgabe-ZB-TGA-HLS
- Anlage A 2-10 Beschreibung der Planungsaufgabe-ZB-TGA-Elektro

ENTWURF